



2016/0404(COD)

23.6.2017

*****I**

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen
(COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))

Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz

Berichterstatter: Andreas Schwab

Erklärung der benutzten Zeichen

- * Anhörungsverfahren
- *** Zustimmungsverfahren
- ***I Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (erste Lesung)
- ***II Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (zweite Lesung)
- ***III Ordentliches Gesetzgebungsverfahren (dritte Lesung)

(Die Angabe des Verfahrens beruht auf der im Entwurf eines Rechtsakts vorgeschlagenen Rechtsgrundlage.)

Änderungsanträge zu einem Entwurf eines Rechtsakts

Änderungsanträge des Parlaments in Spaltenform

Streichungen werden durch Fett- und Kursivdruck in der linken Spalte gekennzeichnet. Textänderungen werden durch Fett- und Kursivdruck in beiden Spalten gekennzeichnet. Neuer Text wird durch Fett- und Kursivdruck in der rechten Spalte gekennzeichnet.

Aus der ersten und der zweiten Zeile des Kopftextes zu jedem der Änderungsanträge ist der betroffene Abschnitt des zu prüfenden Entwurfs eines Rechtsakts ersichtlich. Wenn sich ein Änderungsantrag auf einen bestehenden Rechtsakt bezieht, der durch den Entwurf eines Rechtsakts geändert werden soll, umfasst der Kopftext auch eine dritte und eine vierte Zeile, in der der bestehende Rechtsakt bzw. die von der Änderung betroffene Bestimmung des bestehenden Rechtsakts angegeben werden.

Änderungsanträge des Parlaments in Form eines konsolidierten Textes

Neue Textteile sind durch Fett- und Kursivdruck gekennzeichnet. Auf Textteile, die entfallen, wird mit dem Symbol **■** hingewiesen oder diese Textteile erscheinen durchgestrichen. Textänderungen werden gekennzeichnet, indem der neue Text in Fett- und Kursivdruck steht und der bisherige Text gelöscht oder durchgestrichen wird.

Rein technische Änderungen, die von den Dienststellen im Hinblick auf die Erstellung des endgültigen Textes vorgenommen werden, werden allerdings nicht gekennzeichnet.

INHALT

	Seite
ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS	5
BEGRÜNDUNG	43

ENTWURF EINER LEGISLATIVEN ENTSCHEIDUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über eine Verhältnismäßigkeitsprüfung vor Erlass neuer Berufsreglementierungen (COM(2016)0822 – C8-0012/2017 – 2016/0404(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2016)0822),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0012/2017),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die vom deutschen Bundestag, vom deutschen Bundesrat, von der französischen Nationalversammlung, vom französischen Senat und vom österreichischen Bundesrat im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegten begründeten Stellungnahmen, in denen geltend gemacht wird, dass der Entwurf eines Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 31. Mai 2017¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz sowie die Stellungnahmen des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit und des Rechtsausschusses (A8-0000/2017),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend verändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu verändern;
 3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 2

Vorschlag der Kommission

(2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, fällt die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Geänderter Text

(2) Da das Unionsrecht keine spezifischen Rechtsvorschriften zur Harmonisierung der Anforderungen an den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder an die Ausübung eines solchen Berufs enthält, **ist** die Entscheidung, ob und wie ein Beruf zu reglementieren ist, **Angelegenheit** der Mitgliedstaaten, solange die Grundsätze der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit gewahrt bleiben.

Or. en

Begründung

Es ist eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass es Angelegenheit der Mitgliedstaaten ist, die Berufe zu reglementieren, solange sie nicht auf EU-Ebene harmonisiert sind. Die Berufsreglementierung ist gemäß dem Vertrag eine geteilte Zuständigkeit und der EU-Gesetzgeber hat schon zahlreiche Wirtschaftstätigkeiten (Architekten, Wirtschaftsprüfer, Versicherungsmakler usw.) auf EU-Ebene harmonisiert.

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den **nationalen zuständigen Behörden** bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und

Geänderter Text

(5) Die Ergebnisse des Prozesses der gegenseitigen Evaluierung offenbarten einen Mangel an Klarheit hinsichtlich der von den **Mitgliedstaaten** bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Anforderungen für den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung anzuwendenden Kriterien sowie eine uneinheitliche Kontrolle dieser Maßnahmen auf allen Regulierungsebenen. Um eine Fragmentierung des Binnenmarktes zu vermeiden und

Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.

Schranken bei der Aufnahme und Ausübung von bestimmter abhängiger oder selbstständiger Tätigkeiten abzubauen, ist es daher notwendig, ein gemeinsames Verfahren auf Unionsebene festzulegen, das den Erlass unverhältnismäßiger Maßnahmen verhindert.

Or. en

Begründung

Zur Vermeidung eines Widerspruchs zum Begriff „zuständige Behörde“ in der Richtlinie 2005/36/EG ist es angebracht, den Mitgliedstaaten zu gestatten, selbst die zuständigen Behörden zu bestimmen.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 7

Vorschlag der Kommission

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen.

Geänderter Text

(7) Die von der vorliegenden Richtlinie erfassten Tätigkeiten sollten die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG fallenden reglementierten Berufe betreffen. Die vorliegende Richtlinie sollte zusätzlich zur Richtlinie 2005/36/EG zur Anwendung kommen, unbeschadet sonstiger Rechtsvorschriften, die in einem separaten Rechtsakt der Union festgelegt wurden und den Zugang zu einem bestimmten reglementierten Beruf und sowie die Ausübung dieses Berufs betreffen. ***Indes für die Berufsreglementierung im Bereich der Gesundheitsdienstleistungen, die in Tätigkeiten bestehen, die darauf ausgerichtet sind, den Gesundheitszustand von Patienten zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, nach wie vor gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gilt, sollte sie aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen sein. Hinsichtlich des Schutzes der Gesundheit***

der Bevölkerung ist hervorzuheben, dass die Gesundheit und das Leben des Menschen unter den vom Vertrag geschützten Interessen den höchsten Rang einnehmen und dass es Sache der Mitgliedstaaten ist, zu bestimmen, auf welchem Niveau sie den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gewährleisten wollen und wie dieses Niveau erreicht werden soll. Obgleich sie die in der Richtlinie 2005/36/EG für bestimmte Berufe festgelegten Mindestanforderungen an die Ausbildung einhalten müssen, verfügen die Mitgliedstaaten in diesem Zusammenhang über einen Ermessensspielraum, innerhalb dessen sie die Intensität der Berufsreglementierung bestimmen können, vorausgesetzt, dass diese Reglementierung durch den Schutz der Gesundheit der Bevölkerung gerechtfertigt ist und dazu beiträgt, zu gewährleisten, dass die Bürger und Bürgerinnen in ihrem Staatsgebiet Zugang zu einer Gesundheitsversorgung, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union als Grundrecht anerkannt wird, und insbesondere Zugang zu einer sicheren, qualitativ hochwertigen und effizienten Gesundheitsversorgung haben.

Or. en

Begründung

Um die Wirksamkeit und Effizienz des gesamten Vorschlags zu gewährleisten, müssen im Mittelpunkt der neuen Verpflichtungen andere Sektoren als die Gesundheitsdienstleistungen stehen, während zugleich sicherzustellen ist, dass die Gesundheitsdienstleistungen weiterhin der Pflicht zur Einhaltung von Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen.

Änderungsantrag 4

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 a (neu)**

(7a) Wenn die Anforderungen für den Zugang zu einem bestimmten Beruf oder für seine Ausübung auf EU-Ebene harmonisiert sind, sollten die Mitgliedstaaten die Überregulierung vermeiden, die in der unnötigen Ausweitung des Anwendungsbereichs von Rechtsakten der Union besteht oder in der Einführung von überflüssigen Vorschriften, Verwaltungsverfahren, Gebühren oder Sanktionen, insbesondere wenn sie sich auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene kumulieren, die über das zum Erreichen des verfolgten Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

Or. en

Begründung

Die Überregulierung, die zusätzliche Belastungen der Bürgerinnen und Bürger und der Unternehmen schafft, sollte ausdrücklich angesprochen werden, da die Mitgliedstaaten oft bestimmte Sektoren überregulieren oder die harmonisierten Anforderungen auf Tätigkeiten ausdehnen, die nicht unter den einschlägigen Rechtsakt der EU fallen.

Änderungsantrag 5

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 7 b (neu)**

(7b) Diese Richtlinie sollte sich nicht auf die Bestimmungen der Mitgliedstaaten über die Organisation oder den Inhalt der Berufsausbildung auswirken; insbesondere sollte sie sich nicht auf die Bestimmungen über die Möglichkeit der Mitgliedstaaten auswirken, Berufsorganisationen die Befugnis zur Organisation und Überwachung der Berufsausbildung zu übertragen. Doch wenn der Berufsausbildungszeitraum vergütete

Tätigkeiten einschließt, sollten die Niederlassungsfreiheit und der freie Dienstleistungsverkehr gewährleistet sein.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten für die die Berufsausbildung betreffenden Bestimmungen zuständig bleiben, besonders im Hinblick auf die Möglichkeit, diese Aufgabe Berufsorganisationen zu übertragen. Wenn diese Tätigkeiten vergütet sind, sollte allerdings gemäß der bestehenden Rechtsprechung die Freizügigkeit insbesondere im Hinblick auf die Voraussetzungen gewährleistet sein, die zur Aufnahme einer Berufsausbildung zu erfüllen sind (Rechtssache C-313/01 Morgenbesser).

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Richtlinie

Erwägung 8

Vorschlag der Kommission

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. ***Nationale Bestimmungen können zudem*** eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen.

Geänderter Text

(8) Die Mitgliedstaaten sollten sich auf einen gemeinsamen Rechtsrahmen verlassen können, der sich auf klar definierte Rechtsbegriffe im Zusammenhang mit verschiedenen Arten der Reglementierung von Berufen in der Union stützt. Es gibt verschiedene Arten der Reglementierung eines Berufs; so kann z. B. der Zugang zu einer bestimmten Tätigkeit oder deren Ausübung Inhabern bestimmter beruflicher Qualifikationen vorbehalten werden. ***Die Mitgliedstaaten sollten zudem Anforderungen erlassen können, die*** eine bestimmte Art der Ausübung eines Berufes reglementieren, indem sie Bedingungen für die Verwendung von Berufsbezeichnungen festlegen ***oder nur für Selbstständige, beschäftigte Fachkräfte sowie Geschäftsführer und gesetzliche Vertreter von Unternehmen, insbesondere wenn die Tätigkeit von berufsbezogenen Unternehmen ausgeübt wird, Qualifikationsanforderungen vorschreiben.***

Begründung

In der Richtlinie 2005/36/EG wird nur ein Beispiel für die Reglementierung einer Art der Ausübung eines Berufs genannt, nämlich die geschützte Berufsbezeichnung. Daher muss in einem Erwägungsgrund klargestellt werden, dass es andere Formen der Reglementierung - etwa die Auferlegung von Qualifikationsanforderungen nur für Geschäftsführer oder gesetzliche Vertreter von Unternehmen - gibt, die weniger restriktiv sind als die Auferlegung derartiger Anforderungen für jede den Beruf ausübende Person durch vorbehaltene Tätigkeiten.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Eignung und Verhältnismäßigkeit der von diesem Staat erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden.

Geänderter Text

(9) Die Beweislast für die Rechtfertigung und Verhältnismäßigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten. Die Gründe, mit denen ein Mitgliedstaat eine Reglementierung rechtfertigt, sollten daher von einer Analyse der Verhältnismäßigkeit der von diesem **Mitgliedstaat** erlassenen Maßnahme und von spezifischen Nachweisen zur Substanziierung seiner Argumente begleitet werden. ***Auch wenn ein Mitgliedstaat nicht unbedingt in der Lage sein muss, vor dem Erlass einer derartigen Maßnahme eine spezifische Studie bzw. Nachweise oder Materialien einer bestimmten Art vorzulegen, die ihre Verhältnismäßigkeit belegen, sollte er eine objektive und eingehende Untersuchung durchführen, mit der auf der Grundlage schlüssiger Beweise nachgewiesen werden kann, dass die Erreichung von Zielen des Allgemeininteresses in Anbetracht der besonderen Gegebenheiten in diesem Mitgliedstaat wirklich gefährdet ist.***

Begründung

Es bedarf einer Klarstellung dahingehend, wie der Nachweis der Verhältnismäßigkeit nationaler Maßnahmen zu erbringen ist, wobei den Mitgliedstaaten ein angemessener Ermessensspielraum einzuräumen ist und zusätzliche Belastungen zu vermeiden sind. Obgleich von den Mitgliedstaaten nicht gefordert werden sollte, Nachweise einer bestimmten Art wie beispielsweise Studien vorzulegen (siehe Rechtssache C-316/07), sollten sie doch detaillierte Beweise erbringen, da das Bestehen einer Gefahr nicht anhand allgemeiner Überlegungen, sondern auf der Grundlage von relevanten Untersuchungen zu beurteilen ist (siehe Rechtssache C-148/15 Deutsche Parkinson).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

(10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der **Bestimmungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in **regelmäßigen und** der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im **betreffenden** Bereich beobachtet wurden.

Geänderter Text

(10) Es ist zweckmäßig, die Verhältnismäßigkeit der **Anforderungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen und deren Ausübung beschränken, in der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen zu überwachen. Eine Überprüfung der Verhältnismäßigkeit einschränkender nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der reglementierten Berufe sollte sich nicht nur auf das Ziel dieser Rechtsvorschriften zum Zeitpunkt ihres Erlasses, sondern auch auf eine Bewertung der nach ihrem Erlass eingetretenen Wirkungen stützen. Die Prüfung der Verhältnismäßigkeit der nationalen Rechtsvorschriften sollte sich auf Entwicklungen stützen, die nach dem Erlass der Rechtsvorschriften im Bereich **der reglementierten Berufe** beobachtet wurden.

Or. en

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. Während die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen.

Geänderter Text

(11) Die Mitgliedstaaten sollten Verhältnismäßigkeitsprüfungen objektiv und unabhängig durchführen; dies gilt auch für mittelbar reglementierte Berufe, bei denen einem Berufsverband die entsprechende Befugnis erteilt wird. **Die Prüfung kann ein Gutachten einer unabhängigen Stelle einschließen, die von den betreffenden Mitgliedstaaten damit beauftragt wurde.** Während die Prüfung durch örtliche Behörden, Regulierungsstellen oder Berufsorganisationen, die in bestimmten Fällen aufgrund ihrer größeren Nähe zu örtlichen Bedingungen und Fachkenntnissen u. U. besser in der Lage sind, zu bestimmen, wie die Ziele des Allgemeininteresses am besten zu erreichen sind, gibt es insbesondere in solchen Fällen besonderen Anlass zur Besorgnis, wenn die politischen Entscheidungen dieser Behörden oder Stellen etablierten Unternehmen zulasten von neuen Marktteilnehmern Vorteile verschaffen.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte mehr Flexibilität und institutionelle Autonomie eingeräumt werden, wenn sie darüber entscheiden, ob sie unabhängige Stellen zur Prüfung ihrer Rechtsvorschriften heranziehen, ohne dass die Notwendigkeit besteht, neue Strukturen zu schaffen.

Änderungsantrag 10

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 11 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11 a) Wie in ständiger Rechtsprechung bestätigt, sollte jede Diskriminierung aus

Gründen der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes verboten werden, die aus nationalen Rechtsvorschriften herrührt, welche die Niederlassungsfreiheit einschränken. Bei der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, sollten die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass diese Vorschriften auf nichtdiskriminierenden und objektiven Kriterien beruhen, die vorher bekannt sind.

Or. en

Begründung

Die Nichtdiskriminierung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, wie es bereits von der ständigen Rechtsprechung und Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG gefordert wird.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 12

Vorschlag der Kommission

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer **bestimmten** abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter **Bestimmungen über** spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese **Bestimmungen** durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist **wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen**

Geänderter Text

(12) Ist die Aufnahme und Ausübung einer abhängigen oder selbstständigen Tätigkeit von der Einhaltung bestimmter **Anforderungen in Bezug auf** spezifische Berufsqualifikationen abhängig, die unmittelbar oder mittelbar von den Mitgliedstaaten festgelegt wurden, so ist sicherzustellen, dass diese **Anforderungen** durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind, etwa durch Ziele im Sinne des Vertrags, nämlich öffentliche Ordnung, öffentliche Sicherheit und öffentliche Gesundheit, oder durch zwingende Gründe des Allgemeininteresses, die der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung als solche anerkannt hat. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende

identifiziert werden, damit die Regulierungsintensität bestimmt werden kann. Um beispielsweise ein hohes Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten über einen Ermessensspielraum verfügen, damit sie über das Maß an Schutz der öffentlichen Gesundheit, das sie gewährleisten möchten, und die Art und Weise der Gewährleistung dieses Schutzes entscheiden können. Es ist zudem eine Klarstellung dahingehend notwendig, dass folgende Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, **die im Wesentlichen protektionistische Absichten verfolgen**, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar.

Gründe zu den zwingenden Gründen des Allgemeininteresses im Sinne der Rechtsprechung des Gerichtshofes gehören: Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung; Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer; Sicherung einer geordneten Rechtspflege; Gewährleistung der Lauterkeit des Handelsverkehrs; Betrugsbekämpfung und Verhinderung von Steuerhinterziehung und -vermeidung; Straßenverkehrssicherheit; **Gewährleistung der Qualität des Handwerks; Forschung und Entwicklung**; Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt; Tierschutz; geistiges Eigentum; Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes; Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik. Nach ständiger Rechtsprechung stellen rein wirtschaftliche Gründe, **wie die Förderung der nationalen Wirtschaft zum Nachteil der Grundfreiheiten**, sowie rein verwaltungstechnische Gründe, etwa die Durchführung von Kontrollen oder das Erfassen von statistischen Daten, keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar. **Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Ziele des Allgemeininteresses angemessen identifiziert werden, damit das angemessene Regulierungsniveau bestimmt werden kann. So sollten die Mitgliedstaaten beispielsweise im Falle einer zunehmenden Gefährdung des Ziels des Allgemeininteresses über einen Ermessensspielraum verfügen, innerhalb dessen sie das Niveau des Schutzes, den sie sicherstellen wollen, festlegen und erforderlichenfalls die bestehende Reglementierung verstärken können. Der Umstand, dass ein Mitgliedstaat weniger strikte Bestimmungen als ein anderer Mitgliedstaat erlässt, bedeutet nicht, dass die Bestimmungen des letztgenannten Mitgliedstaates unverhältnismäßig und daher mit dem Unionsrecht unvereinbar**

sind.

Or. en

Begründung

Die Liste der zwingenden Gründe sollte um zwei weitere Gründe ergänzt werden, die der EuGH identifiziert hat. Da ferner der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in beide Richtungen geht, ist es wichtig klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Falle einer zunehmenden Gefährdung des Ziels des Allgemeininteresses die erforderlichen Maßnahmen treffen und ihre Reglementierung verstärken können.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte – mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht. Berufsangehörige besitzen ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher vielleicht nicht haben, und Verbraucher finden es daher u. U. schwierig, die Qualität der ihnen bereitgestellten Dienstleistungen zu beurteilen.

Geänderter Text

(13) Beabsichtigt ein Mitgliedstaat, einen Beruf zu reglementieren oder bestehende Regelungen zu ändern, so sollte berücksichtigt werden, welche Art von Risiken – insbesondere für Verbraucher, Berufsangehörige oder Dritte – mit der Verfolgung der angestrebten Ziele des Allgemeininteresses verbunden sind. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass im Bereich der reglementierten Berufe zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen in der Regel eine Informationsasymmetrie besteht. Berufsangehörige besitzen ein hohes Maß an Fachkenntnissen, die die Verbraucher vielleicht nicht haben, und Verbraucher finden es daher u. U. schwierig, die Qualität der ihnen bereitgestellten Dienstleistungen zu beurteilen. ***Die Mitgliedstaaten sollten die in dieser Richtlinie festgelegten Verhältnismäßigkeitskriterien anwenden, wenn sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, soweit diese Kriterien für einen gegebenen Beruf von Bedeutung sind. Der Umfang der Prüfung sollte im Verhältnis zu der***

Natur, dem Inhalt und den Auswirkungen der einzuführenden Bestimmung stehen und die Gesamtheit des Regulierungsumfeldes eines gegebenen reglementierten Berufes berücksichtigen.

Or. en

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

(14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie sollte daher als nicht geeignet betrachtet werden, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.

Geänderter Text

(14) Um die Anforderung der Verhältnismäßigkeit zu erfüllen, sollte die Maßnahme geeignet sein, die Erreichung des angestrebten Ziels zu gewährleisten. Eine Maßnahme sollte nur dann als geeignet betrachtet werden, die Verwirklichung des geltend gemachten Ziels zu gewährleisten, wenn sie tatsächlich dem Anliegen gerecht wird, es in kohärenter und systematischer Weise zu erreichen, z. B. wenn ähnliche, mit bestimmten Tätigkeiten verbundene Risiken in vergleichbarer Weise aufgegriffen werden und alle mit den Beschränkungen zusammenhängenden Ausnahmen im Einklang mit dem genannten Ziel angewendet werden. Zudem sollte die nationale Maßnahme **wirksam** zur Erreichung des angestrebten Ziels beitragen; sie sollte daher als nicht geeignet betrachtet werden, wenn sie sich nicht auf den Rechtfertigungsgrund auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

(17) Bei der Reglementierung eines Berufs durch einen Mitgliedstaat sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass technische Entwicklungen die Informationsasymmetrie zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen abbauen können. In Anbetracht des raschen technologischen Wandels und wissenschaftlichen Fortschritts kann die Aktualisierung der Zugangsanforderungen für eine Reihe von Berufen von besonderer Bedeutung sein.

Geänderter Text

(17) ***Diese Richtlinie fördert den wissenschaftlichen und technologischen Fortschritt.*** Bei der Reglementierung eines Berufs durch einen Mitgliedstaat sollte der Umstand berücksichtigt werden, dass technische Entwicklungen die Informationsasymmetrie zwischen Verbrauchern und Berufsangehörigen abbauen ***oder verstärken*** können. In Anbetracht des raschen technologischen Wandels und wissenschaftlichen Fortschritts kann die Aktualisierung der Zugangsanforderungen für eine Reihe von Berufen von besonderer Bedeutung sein. ***Wenn die technischen Entwicklungen ein hohes Risiko für die Ziele des Allgemeininteresses bergen, ist es Sache der Mitgliedstaaten, erforderlichenfalls eine strengere Reglementierung vorzusehen und die Berufsangehörigen zu ermutigen, mit dem technischen und wissenschaftlichen Fortschritt Schritt zu halten.***

Or. en

Begründung

Das Erfordernis der Berufsreglementierung kann durch technische Entwicklungen nicht nur verringert werden, sondern sich aufgrund von Risiken in Verbindung mit aufkommenden Technologien, die je nach Art der Tätigkeit eine weitergehende Ausbildung verlangen, auch verstärken.

Änderungsantrag 15

**Vorschlag für eine Richtlinie
Erwägung 18**

Vorschlag der Kommission

(18) Die ***zuständigen Behörden sollten den wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme, einschließlich einer Kosten-Nutzen-Analyse unter besonderer***

Geänderter Text

(18) Die ***Mitgliedstaaten sollten dem Gleichgewicht zwischen der Freiheit, eine Beschäftigung zu wählen, sich niederzulassen und Dienstleistungen zu***

Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie den Auswirkungen auf das Recht auf Arbeit und den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union gebührend Rechnung tragen. Auf **der** Grundlage **dieser Analyse** sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung **innerhalb der Union** im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

erbringen, auf der einen Seite und dem Schutz der Ziele des Allgemeininteresses auf der anderen Seite, unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der erbrachten Dienstleistung, gebührend Rechnung tragen. Auf dieser Grundlage sollten die Mitgliedstaaten insbesondere ermitteln, ob der Umfang der **Bestimmung zur** Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung im Verhältnis zu den angestrebten Zielen und erwarteten Vorteilen steht.

Or. en

Begründung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen von Maßnahmen als solche wurden vom Gerichtshof nicht zu den Verhältnismäßigkeitskriterien gerechnet. Zudem könnte diese Anforderung zu einer „wirtschaftlichen Bedarfsprüfung“ führen, die den Marktzutritt von der Erfüllung bestimmter wirtschaftlicher Kriterien abhängig macht, was nach dem EuGH unzulässig ist.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber mit weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so **könnte** das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als

Geänderter Text

(19) Die Mitgliedstaaten sollten einen Vergleich zwischen der nationalen Maßnahme und anderen, weniger einschneidenden Lösungen anstellen, mit denen dasselbe Ziel ebenfalls erreicht werden könnte, die aber weniger Beschränkungen mit sich bringen würden. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so **sollte** das Ziel durch weniger einschneidende Mittel erreicht werden als

durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger, *etwa durch den* Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten sollte *nur dann erfolgen*, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses zu verhindern.

durch Tätigkeitsvorbehalte zugunsten bestimmter Berufsangehöriger. Beispielsweise sollten in Fällen, in denen die Verbraucher nach billigem Ermessen wählen können, ob sie die Dienstleistungen von qualifizierten Fachleuten in Anspruch nehmen oder nicht, *weniger einschneidende Mittel* wie etwa der Schutz der Berufsbezeichnung oder die Eintragung in ein Berufsregister verwendet werden. Eine Reglementierung durch vorbehaltene Tätigkeiten *und geschützte Berufsbezeichnungen* sollte *in Erwägung gezogen werden*, wenn die Maßnahmen bezwecken, eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses zu verhindern.

Or. en

Begründung

Es bedarf einer Klarstellung hinsichtlich der Verwendung unterschiedlicher Formen der Reglementierung, angefangen bei der am wenigsten einschneidenden Form wie der geschützten Berufsbezeichnung nur in den Fällen, in denen die Verbraucher nach billigem Ermessen eine Wahlmöglichkeit haben, bis hin zur am stärksten einschneidenden Form, die den Tätigkeitsvorbehalt mit dem Schutz der Berufsbezeichnung verbindet, wenn eine ernsthafte Gefährdung der Ziele des Allgemeininteresses vorliegt.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Die *nationalen Behörden* sollten eine *Gesamtwürdigung* der Umstände vornehmen, unter denen die *einschränkende Maßnahme* erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere prüfen, ob der Erlass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender Anforderungen *kumulative* Wirkungen nach sich ziehen könnte. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der

Geänderter Text

(20) Die *Mitgliedstaaten* sollten eine *allgemeine Beurteilung* der Umstände vornehmen, unter denen die *Anforderung* erlassen und durchgeführt wird, und insbesondere prüfen, ob der Erlass weiterer, über die spezifischen Berufsqualifikationen hinausgehender Anforderungen *kombinierte* Wirkungen nach sich ziehen könnte. Die Aufnahme und Ausübung bestimmter Tätigkeiten kann von der Einhaltung *mehrerer*

Einhaltung **bestimmter Rechtsvorschriften** abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der **kumulativen** Wirkung der Maßnahmen sollten die **zuständigen Behörden** daher **auch andere bestehende** Anforderungen berücksichtigen, **etwa** kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind. **Eine von einem Mitgliedstaat eingeführte Maßnahme kann nicht als notwendig zur Erreichung des angestrebten Ziels betrachtet werden, wenn sie sich mit Anforderungen wesentlich überschneidet, die bereits im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren durchgeführt wurden.**

Anforderungen abhängig sein, etwa Regelungen in Bezug auf die Organisation des Berufs, die Pflichtmitgliedschaft in einem Berufsverband, die Berufsethik, die Überwachung und Haftung. Bei der Prüfung der Wirkung der Maßnahmen sollten die **Mitgliedstaaten** daher **alle bestehenden** Anforderungen berücksichtigen, **einschließlich** kontinuierliche Weiterbildung, Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer, Registrierungs- oder Genehmigungsregelungen, quantitative Beschränkungen, spezifische Rechts- und Beteiligungsformen, geografische Beschränkungen, multidisziplinäre Beschränkungen und Unvereinbarkeitsvorschriften, Anforderungen an Versicherungsschutz und Sprachkenntnisse, soweit diese zur Ausübung des Berufs notwendig sind.

Or. en

Begründung

Der gestrichene Teil des Erwägungsgrunds wurde in den Erwägungsgrund 20a verschoben.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20a) Die Einführung zusätzlicher Anforderungen könnte zur Erreichung der Ziele des Allgemeininteresses geeignet

sein. Die Tatsache allein, dass ihre einzelnen oder kombinierten Wirkungen einer Beurteilung unterzogen werden sollten, bedeutet nicht, dass diese Anforderungen prima facie unverhältnismäßig sind. Beispielsweise könnte die Pflicht zur kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung geeignet sein, um sicherzustellen, dass die Berufsangehörigen mit neuen Entwicklungen in ihren jeweiligen Berufsfeldern Schritt halten, solange sie keine diskriminierenden und unverhältnismäßigen Bedingungen zum Nachteil von neuen Marktteilnehmern festschreibt. Gleichermaßen ist die Pflichtmitgliedschaft in einer Kammer als angebracht anzusehen, wenn Berufsorganisationen vom Staat mit der Wahrung der relevanten Ziele des Allgemeininteresses betraut werden, beispielsweise durch Überwachung der rechtmäßigen Ausübung des Berufs oder die Organisation und Überwachung der beruflichen Fortbildung; wenn die Unabhängigkeit eines Berufs nicht mit anderen Mitteln angemessen gewährleistet werden kann, können die Mitgliedstaaten die Anwendung von Schutzmaßnahmen in Erwägung ziehen, wie etwa die Beschränkung der Beteiligungen von berufsfremden Personen oder die Auflage, dass sich die Mehrheit der Stimmrechte im Besitz von Personen befinden muss, die den Beruf ausüben; allerdings dürfen diese Schutzmaßnahmen nicht über das zum Schutz der Ziele des Allgemeininteresses erforderliche Maß hinausgehen. Wenn die Einführung zusätzlicher Anforderungen zu Überschneidungen mit Anforderungen führt, die bereits von einem Mitgliedstaat im Rahmen anderer Vorschriften oder Verfahren eingeführt wurden, können diese Anforderungen nicht als verhältnismäßig zum Erreichen des angestrebten Ziels angesehen werden.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung steht es den Mitgliedstaaten frei, Anforderungen für den Zugang zu bestimmten Berufen aufzuerlegen, wie etwa die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Fortbildung usw., die zum Erreichen des Ziels des Allgemeininteresses von Bedeutung sein können und akzeptiert werden sollten, sofern sie nicht unverhältnismäßig sind. Daher muss klargestellt werden, in welchen Fällen solche Anforderungen angemessen zu sein scheinen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 20 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(20b) Gemäß der Richtlinie 2005/36/EG sind die Mitgliedstaaten berechtigt, von Dienstleistern, die zeitlich befristet Dienstleistungen erbringen möchten, zu verlangen, den Behörden durch eine vor der ersten Erbringung einer Dienstleistung vorzulegende schriftliche Meldung ein Mindestmaß an Angaben zu machen und diese Meldung jährlich zu erneuern. Die Richtlinie 2005/36/EG C sieht die Verwaltungszusammenarbeit vor, wenn ein Mitgliedstaat hinreichend begründete Zweifel hinsichtlich der gemachten Angaben oder vorgelegten Dokumente hat. Da im Falle von reglementierten Berufen gewöhnlich eine obligatorische Qualifikation und strengere Schutzmaßnahmen gefordert sind, ist das Risiko der Umgehung der geltenden Vorschriften über die Arbeitsbedingungen begrenzt. Vorschriften, die Dienstleister betreffen, die bereits gemäß der Richtlinie 2005/36/EG zur Vorlage einer Meldung und von Dokumenten verpflichtet sind, und Vorschriften für Berufstätige, die die Tätigkeit unter ihrer Verantwortung ausüben, stellen eine zusätzliche Belastung für diese Dienstleister dar und sollten daher nur angewendet werden, wenn dies in Bezug auf bestimmte Umstände verhältnismäßig ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21

Vorschlag der Kommission

(21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere **relevanten Interessenträgern vor** der Einführung **der neuen Maßnahmen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen.

Geänderter Text

(21) Für das ordnungsgemäße Funktionieren des Binnenmarktes ist es wichtig, sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten Bürger, repräsentative Verbände oder andere **relevante Interessenträger bei** der Einführung **neuer oder bei der Änderung bestehender Anforderungen**, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, informieren und ihnen die Gelegenheit bieten, ihren Standpunkt darzulegen. **Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, ggf. breitere öffentliche Konsultationen durchzuführen, um die erforderlichen Fakten für die Erarbeitung von Reformen der Dienstleistungen der freien Berufe zu sammeln, und zwar insbesondere im Falle von Reformen, die erheblichere Auswirkungen haben.**

Or. en

Begründung

Breitere Konsultationen sind wesentlich für die faktengestützte Politikgestaltung. Es sollte den Mitgliedstaaten allerdings frei stehen zu bestimmen, wie diese Konsultation zu organisieren ist, ohne dass ihnen Vorgaben im Hinblick auf das Verfahren (wie etwa Online-Konsultationen oder Anhörungen) und den Zeitplan gemacht werden.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 21 a (neu)

(21a) Nach Artikel 47 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union müssen die Mitgliedstaaten einen wirksamen Rechtsschutz in den vom Unionsrecht erfassten Bereichen gewährleisten. Hieraus folgt, dass die nationalen Gerichte imstande sein müssen, die Verhältnismäßigkeit von Bestimmungen, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, zu prüfen, um zu gewährleisten, dass jede natürliche oder juristische Person das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Beschränkungen der Freiheit hat, eine Beschäftigung zu wählen, sich niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen. Es ist Sache der nationalen Gerichte, unter Berücksichtigung der gesamten bestehenden Reglementierung und der vom Mitgliedstaat für die Reglementierung geltend gemachten Gründe zu bestimmen, ob die Beschränkungen über das zum Erreichen der angestrebten Ziele erforderliche Maß hinausgehen.

Or. en

Begründung

Die gerichtliche Überprüfung ist wesentlich für das Funktionieren der Verhältnismäßigkeitsprüfung, da sie die Bürger und die Unternehmen in die Lage versetzt, ihre Rechte in vollem Umfang wahrzunehmen; dies gilt insbesondere in Anbetracht der überlangen Dauer von Vertragsverletzungsverfahren.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 22

(22) **Um den Austausch** bewährter

(22) **Zum Zweck des Austauschs**

Verfahren *zu erleichtern, sollten die einzelnen* Mitgliedstaaten *die einschlägigen zuständigen Behörden dazu ermutigen, dass sie* geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Reglementierung von Berufen austauschen.

bewährter Verfahren *müssen die* Mitgliedstaaten *dazu ermutigt werden,* geeignete und regelmäßig aktualisierte Informationen über die Reglementierung von Berufen *und auch über die Auswirkungen dieser Reglementierung auszutauschen. Die Kommission sollte diesen Austausch bewährter Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten erleichtern.*

Or. en

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Richtlinie Erwägung 23

Vorschlag der Kommission

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen *ist es wichtig, dass die von den* Mitgliedstaaten *vorgelegten Informationen* in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich *sind*, um *allen betroffenen Dritten* zu ermöglichen, Stellung zu nehmen.

Geänderter Text

(23) Zur Erhöhung der Transparenz und zur Förderung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen *sollten die Gründe, die die* Mitgliedstaaten *dafür vorbringen, dass sie Vorschriften als nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig ansehen*, in der Datenbank der reglementierten Berufe leicht zugänglich *sein*, um *es den anderen Mitgliedstaaten* zu ermöglichen, *bei der Kommission hierzu* Stellung zu nehmen.

Or. en

Begründung

Im Zuge der Verbesserung der Transparenz der Entscheidungsprozesse muss die Kommission als Hüterin der Verträge die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Daten sammeln und analysieren. Ferner sollten parallele Dialoge und überflüssige bilaterale Konflikte zwischen Mitgliedstaaten vermieden werden.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen **vor** der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt **oder bestehende Vorschriften geändert werden.**

Zur Gewährleistung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Binnenmarkts legt diese Richtlinie Regeln für einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen **bei** der Einführung neuer **oder der Änderung bestehender** Rechts- und Verwaltungsvorschriften fest, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt **wird.**

Or. en

Begründung

Mit dieser redaktionellen Änderung soll sichergestellt werden, dass der auf innerstaatlicher Ebene angenommene Wortlaut im Einklang mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit steht; außerdem kann so auf die Angabe eines Zeitraums vor der Annahme verzichtet werden, innerhalb dessen die Prüfung durchzuführen ist.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 2 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Richtlinie gilt nicht für Gesundheitsdienstleistungen, die in Tätigkeiten bestehen, die darauf ausgerichtet sind, den Gesundheitszustand von Patienten zu beurteilen, zu erhalten oder wiederherzustellen, unabhängig davon, ob sie in Gesundheitseinrichtungen erbracht werden oder nicht.

Or. en

Begründung

Gesundheitsdienstleistungen in dem Sinne, der diesem Begriff im Urteil in der Rechtssache C-57/12 gegeben wurde, sind aus dem Geltungsbereich dieser Richtlinie ausgeschlossen, um die

Effizienz durch Konzentration der Anstrengungen auf andere Sektoren sicherzustellen.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 2 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische Bestimmungen über einen bestimmten Beruf festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Geänderter Text

2. Sind in einem gesonderten Rechtsakt der Union spezifische **Anforderungen in Bezug auf** einen bestimmten Beruf festgelegt, so finden die entsprechenden Bestimmungen dieser Richtlinie keine Anwendung.

Or. en

Begründung

Redaktionelle Änderung zur Anpassung der verwendeten Terminologie; zugleich wird die rechtliche Aufgliederung zwischen dieser Richtlinie und anderen spezifischen Rechtsakten der EU nach der Logik von Artikel 2 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG bewahrt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Titel

Vorschlag der Kommission

Ex-ante-Prüfung neuer Maßnahmen

Geänderter Text

Ex-ante-Prüfung **und Überwachung**

Or. en

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten **gewährleisten vor** der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten **nehmen bei** der Einführung von neuen **oder der Änderung von bestehenden** Rechts- und

zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, *oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, dass die einschlägigen zuständigen Behörden nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen* eine Prüfung der *Verhältnismäßigkeit dieser Vorschriften vornehmen.*

Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, eine Prüfung *nach den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen vor. Dies gilt nur für wesentliche Regulierungsentscheidungen über reglementierte Berufe.*

Or. en

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Jede Vorschrift im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

Geänderter Text

2. Jede **Anforderung** im Sinne von Absatz 1 wird von einer ausführlichen Begründung begleitet, die eine Bewertung ihrer Übereinstimmung mit **den Grundsätzen** der Nichtdiskriminierung und der Verhältnismäßigkeit ermöglicht.

Or. en

Begründung

Die Nichtdiskriminierung sollte ebenfalls berücksichtigt werden, wie es bereits von der ständigen Rechtsprechung und Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG gefordert wird.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als gerechtfertigt, notwendig und verhältnismäßig werden durch qualitative und, soweit möglich, quantitative Nachweise substantiiert.

Geänderter Text

3. Die Gründe für die Betrachtung einer Vorschrift als **nichtdiskriminierend**, gerechtfertigt und verhältnismäßig werden **- unter Berücksichtigung des den Mitgliedstaaten eingeräumten angemessenen Ermessensspielraums -** durch qualitative und, soweit möglich,

quantitative Nachweise substantiiert.

Or. en

Begründung

Hiermit soll den Mitgliedstaaten ein angemessener Ermessensspielraum hinsichtlich der Beweismittel eingeräumt werden, wobei die Anforderung aufrechterhalten wird, detaillierte Nachweise vorzulegen, die durch qualitative Elemente (Analyse der dem Problem zugrunde liegenden objektiven Gründe) und, soweit möglich, durch quantitative Elemente (unter Verwendung von messbaren Daten zur Quantifizierung der Probleme und der Folgen) zu stützen sind, wie es bereits im Urteil in der Rechtssache C-148/15 Deutsche Parkinson und im Protokoll über die Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit in Bezug auf Rechtsakte der Union gefordert wurde.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Mitgliedstaaten überwachen in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen die **Verhältnismäßigkeit** der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden **Maßnahme** eingetreten sind, gebührend Rechnung.

Geänderter Text

4. Die Mitgliedstaaten überwachen in regelmäßigen und der betreffenden Reglementierung angemessenen Abständen die **Übereinstimmung** der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, **mit den in dieser Richtlinie festgelegten Bestimmungen** und tragen Entwicklungen, die nach dem Erlass der betreffenden **Vorschrift** eingetreten sind, gebührend Rechnung.

Or. en

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Prüfung der

Geänderter Text

5. Die Mitgliedstaaten ergreifen die notwendigen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Prüfung nach

Verhältnismäßigkeit nach Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird, einschließlich durch die Mitwirkung unabhängiger Kontrollstellen.

Absatz 1 objektiv und unabhängig durchgeführt wird.

Or. en

Begründung

Den Mitgliedstaaten sollte bei der Entscheidung über die zur Prüfung heranzuziehenden Kontrollstellen mehr Flexibilität zugestanden werden, besonders im Falle öffentlicher Stellen. Daher wird in einem Erwägungsgrund klargestellt, dass die Möglichkeit besteht, unabhängige Stellen beizuziehen.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 4a

Nichtdiskriminierung

Bei der Einführung neuer oder der Änderung bestehender Rechts- und Verwaltungsvorschriften, mit denen der Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränkt wird, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass diese Vorschriften weder eine direkte noch eine indirekte Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes darstellen.

Or. en

Begründung

Im Einklang mit dem Urteil in der Rechtssache C-55/94 Gebhard besteht der erste Schritt bei der Prüfung einer innerstaatlichen Maßnahme darin zu prüfen, dass sie nicht diskriminierend ist. Diese Pflicht kommt auch in Artikel 59 Absatz 3 der Richtlinie 2005/36/EG zum Ausdruck.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen oder mit denen sie bestehende Vorschriften ändern **wollen**, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Geänderter Text

1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Rechts- und Verwaltungsvorschriften zur Beschränkung des Zugangs zu einem reglementierten Beruf oder seiner Ausübung, die sie einführen oder mit denen sie bestehende Vorschriften ändern, durch Ziele des Allgemeininteresses gerechtfertigt sind.

Or. en

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die **einschlägigen zuständigen Behörden** berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistige Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und

Geänderter Text

2. Die **Mitgliedstaaten** berücksichtigen insbesondere, ob diese Vorschriften aus Gründen der öffentlichen Ordnung, öffentlichen Sicherheit oder öffentlichen Gesundheit oder durch sonstige zwingende Gründe des Allgemeininteresses objektiv gerechtfertigt sind; hierzu zählen etwa die Erhaltung des finanziellen Gleichgewichts der Systeme der sozialen Sicherung, der Schutz der Verbraucher, der Dienstleistungsempfänger und der Arbeitnehmer, die Wahrung der geordneten Rechtspflege, die Lauterkeit des Handelsverkehrs, die Betrugsbekämpfung und die Verhinderung von Steuerhinterziehung und Steuervermeidung, die Verkehrssicherheit, **die Gewährleistung der Qualität des Handwerks, Forschung und Entwicklung**, der Schutz der Umwelt und der städtischen Umwelt, der Tierschutz, das geistige

künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Eigentum, der Schutz und die Erhaltung des nationalen historischen und künstlerischen Erbes, Ziele der Sozialpolitik und Ziele der Kulturpolitik.

Or. en

Begründung

Um den Mitgliedstaaten die Bestimmung der zwingenden Gründe zu erleichtern, müssen die Qualität des Handwerks, wie sie im Urteil in der Rechtssache C-215/01 Schnitzer anerkannt wurde, und Forschung und Entwicklung, wie sie im Urteil in der Rechtssache C-39/04 Laboratoires Fournier identifiziert wurden, hinzugefügt werden.

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind ***und im Wesentlichen protektionistischen Zwecken dienen oder protektionistische Wirkungen haben***, oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Geänderter Text

3. Gründe, die rein wirtschaftlicher Natur sind oder rein verwaltungstechnische Gründe stellen keine zwingenden Gründe des Allgemeininteresses dar, die eine Beschränkung des Zugangs zu reglementierten Berufen oder ihrer Ausübung rechtfertigen können.

Or. en

Begründung

Die Gründe rein wirtschaftlicher Natur werden nun im Einklang mit den Feststellungen des EuGH in der Rechtssache C-201/15 im entsprechenden Erwägungsgrund geklärt.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. **Vor** der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, **prüfen** die Mitgliedstaaten, **ob** diese Vorschriften **notwendig und** für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen.

Geänderter Text

1. **Bei** der Einführung neuer Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, **stellen** die Mitgliedstaaten **sicher, dass** diese Vorschriften für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet sind und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgehen. **Der Umfang der Prüfung muss im Verhältnis zu der Natur, dem Inhalt und den Auswirkungen der einzuführenden Bestimmung im Hinblick auf die gesamte bestehende Reglementierung und unter Berücksichtigung des angemessenen Ermessensspielraums der Mitgliedstaaten stehen.**

Or. en

Begründung

Die Intensität der Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte an den Inhalt der neuen Vorschriften angepasst werden; dabei ist das gesamte Regulierungsumfeld zu berücksichtigen und es dürfen keine besonderen Änderungen von dieser Verpflichtung ausgenommen werden.

Änderungsantrag 38

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 6 – Absatz 2 – Einleitung**

Vorschlag der Kommission

2. Bei der Prüfung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Vorschriften berücksichtigen die einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere

Geänderter Text

2. **Die Mitgliedstaaten** berücksichtigen **gegebenenfalls**

Or. en

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission

(h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen können;

Geänderter Text

(h) die wissenschaftlichen und technologischen Entwicklungen, die die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern abbauen **oder verstärken** können;

Or. en

Begründung

Je nach der betroffenen Tätigkeit ist die Klarstellung angebracht, dass der wissenschaftliche Fortschritt die Informationsasymmetrie nicht nur abbauen, sondern auch verstärken kann und eine zusätzliche Ausbildung erforderlich machen kann, um die Berufsangehörigen zur ordnungsgemäßen Verwendung neuer Technologien zu befähigen.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) **die wirtschaftlichen Auswirkungen der Maßnahme unter besonderer Berücksichtigung der Intensität des Wettbewerbs auf dem Markt und der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen, sowie die Auswirkungen auf den freien Personen- und Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union;**

Geänderter Text

(i) das Gleichgewicht zwischen der Freiheit, eine Beschäftigung zu wählen, sich niederzulassen und Dienstleistungen zu erbringen, auf der einen Seite und dem Schutz der Ziele des Allgemeininteresses auf der anderen Seite, unter besonderer Berücksichtigung der Qualität der erbrachten Dienstleistung;

Or. en

Begründung

Die wirtschaftlichen Auswirkungen als solche gehören nicht zu den vom EuGH identifizierten Kriterien bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit einer Maßnahme. Es ist vielmehr beabsichtigt, das Gleichgewicht zwischen den Beschränkungen von Grundfreiheiten und dem Schutz des legitimen Ziels des Allgemeininteresses in den Mittelpunkt zu stellen (siehe

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission

(k) die **kumulative Wirkung der Einschränkungen sowohl auf** den Zugang zu einem Beruf **als auch auf dessen** Ausübung, insbesondere wie jede einzelne Anforderung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Geänderter Text

(k) die Wirkung **neuer oder geänderter Vorschriften in Verbindung mit anderen Vorschriften, die** den Zugang zu einem Beruf **oder seine** Ausübung **einschränken**, insbesondere wie jede einzelne Anforderung zur Erreichung des im Allgemeininteresse liegenden Ziels beiträgt und ob sie hierfür notwendig ist.

Or. en

Begründung

Mit dieser technischen Klarstellung sollen die Beschränkungen des Zugangs zu einem Beruf oder seiner Ausübung in umfassender Weise erfasst werden.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Sind die Maßnahmen durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so prüfen die **einschlägigen zuständigen Behörden** für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j insbesondere, ob das Ziel durch **eine geschützte Berufsbezeichnung** erreicht werden kann, **ohne die Tätigkeiten vorzubehalten**.

Geänderter Text

3. Sind die Maßnahmen **nur** durch den Verbraucherschutz gerechtfertigt und beschränken sich die identifizierten Risiken auf das Verhältnis zwischen dem Berufsangehörigen und dem Verbraucher, ohne sich negativ auf Dritte auszuwirken, so prüfen die **Mitgliedstaaten** für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe j insbesondere, ob das Ziel durch **weniger einschneidende Mittel als den Tätigkeitsvorbehalt** erreicht werden kann.

Or. en

Begründung

Es ist wichtig, den Mitgliedstaaten zu gestatten, nicht nur die geschützte Berufsbezeichnung, sondern auch weniger einschneidende Mittel zu verwenden, die sie für erforderlich erachten.

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe k prüfen die einschlägigen zuständigen Behörden insbesondere eine etwaige kumulative Wirkung folgender Anforderungen:

Geänderter Text

4. Für die Zwecke von Absatz 2 Buchstabe k prüfen die **Mitgliedstaaten die gesamte bestehende Reglementierung und insbesondere die Wirkung der neuen oder geänderten Anforderung in Verbindung mit den folgenden** Anforderungen, **wobei es sich versteht, dass es sowohl positive als auch negative Wirkungen geben kann:**

Or. en

Begründung

Es ist wichtig klarzustellen, dass die Maßnahmen nicht isoliert geprüft werden können und dass das spezifische einzelstaatliche Regulierungsumfeld in seiner Gänze berücksichtigt werden sollte.

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Tätigkeitsvorbehalte parallel zu geschützten Berufsbezeichnungen;

Geänderter Text

(a) Tätigkeitsvorbehalte, **geschützte** Berufsbezeichnungen **oder jede sonstige Form der Reglementierung von einer der Arten der Ausübung eines Berufs;**

Or. en

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Anforderungen der kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

Geänderter Text

(b) ***Pflicht zur*** kontinuierlichen beruflichen Weiterbildung;

Or. en

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

Geänderter Text

(i) Anforderungen an den Versicherungsschutz oder andere Mittel des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht;

Or. en

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 6 – Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

4a. Die Mitgliedstaaten prüfen außerdem die Verhältnismäßigkeit verwaltungstechnischer Anforderungen und Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Dienstleister, für die der Zugang oder die Ausübung reglementiert ist, oder durch jede sonstige Person, die eine derartige Dienstleistung unter der Verantwortung eines solchen Dienstleisters erbringt.

Dies betrifft insbesondere die folgenden

Pflichten,

(a) eine Genehmigung, einschließlich eines spezifischen Berufsausweises, bei den zuständigen Behörden einzuholen bzw. bei den zuständigen Behörden eingetragen zu sein oder die sonstigen gleichwertigen Anforderungen zu erfüllen;

(b) eine Meldung zu erstatten, außer der in Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Meldung;

(c) einen Vertreter auf seinem Hoheitsgebiet zu bestellen;

(d) auf seinem Hoheitsgebiet oder unter den dort geltenden Bedingungen Sozialversicherungsunterlagen vorzuhalten oder aufzubewahren.

Die Mitgliedstaaten prüfen insbesondere, ob die Angaben und Dokumente, die gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2005/36/EC verlangt werden können (wobei auch die Möglichkeit besteht, weitere Einzelangaben im Wege der Verwaltungszusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten über das IMI-System einzuholen), hinreichend sind und ob die Gefahr besteht, dass Dienstleister die geltenden Vorschriften umgehen.

Or. en

Begründung

Obgleich die Mitgliedstaaten erforderlichenfalls im Einklang mit der Richtlinie 2005/36/EG Meldevorschriften erlassen und verwaltungstechnische Formalitäten festlegen können, dürfen diese Vorschriften weder zu einer unverhältnismäßigen Belastung der Dienstleister führen noch die Ausübung des freien Dienstleistungsverkehrs behindern oder weniger attraktiv machen.

Änderungsantrag 48

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 – Absatz 1**

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten informieren Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und *andere* einschlägige Interessenträger *als Berufsangehörige* auf geeignete Weise, *bevor* sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten informieren Bürger, Dienstleistungsempfänger, repräsentative Verbände und einschlägige Interessenträger auf geeignete Weise, *wenn* sie neue Rechts- und Verwaltungsvorschriften einführen oder bestehende Vorschriften ändern, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder deren Ausübung beschränken, und geben ihnen Gelegenheit, ihren Standpunkt darzulegen.

Or. en

Begründung

Die Informationspflicht sollte alle Beteiligten, einschließlich der betroffenen Berufsangehörigen, auf die gleiche Stufe stellen.

Änderungsantrag 49

**Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 7 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 7 a

Gerichtliche Überprüfung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass das nationale Recht die Möglichkeit der gerichtlichen Überprüfung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften einräumt, die die Aufnahme oder Ausübung von Berufen beschränken, die in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen.

Or. en

Begründung

Um zu gewährleisten, dass Bürger und Unternehmen in vollem Umfang von angemessenen und verhältnismäßigen Vorschriften profitieren können, sollte vorgesehen werden, dass die neu erlassenen Vorschriften der gerichtlichen Überprüfung unterworfen sein müssen und dass

der nationale Richter, dem die Anwendung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit obliegt, alle erforderlichen Informationen in Bezug auf die Gründe für den Erlass der neuen Regelung zu seiner Verfügung hat.

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten **vor** der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, einen regelmäßigen oder gegebenenfalls punktuellen Informationsaustausch mit **zuständigen Behörden anderer** Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen, etwa wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich die Reglementierung auf ähnliche Tätigkeitsbereiche auswirkt.

Geänderter Text

1. Zur wirksamen Anwendung dieser Richtlinie fördern die Mitgliedstaaten **bei** der Einführung von neuen Rechts- und Verwaltungsvorschriften oder vor der Änderung bestehender Vorschriften, die den Zugang zu reglementierten Berufen oder ihre Ausübung beschränken, einen regelmäßigen oder gegebenenfalls punktuellen Informationsaustausch mit **anderen** Mitgliedstaaten über die in dieser Richtlinie geregelten Fragen, etwa wie diese konkret einen Beruf reglementieren oder wie sich die Reglementierung auf ähnliche Tätigkeitsbereiche auswirkt.

Or. en

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 **und 6** der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als gerechtfertigt, **notwendig** und verhältnismäßig, werden von den **einschlägigen zuständigen Behörden** in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für

Geänderter Text

1. Die Gründe für die Betrachtung von Vorschriften, die nach dieser Richtlinie geprüft wurden und der Kommission nach Artikel 59 Absatz 5 der Richtlinie 2005/36/EG mitgeteilt werden, als **nichtdiskriminierend**, gerechtfertigt und verhältnismäßig, werden von den **Mitgliedstaaten** in der in Artikel 59 Absatz 1 der Richtlinie 2005/36/EG genannten Datenbank für reglementierte

reglementierte Berufe gespeichert und anschließend von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

Berufe gespeichert und anschließend, ***vorbehaltlich eines Widerspruchs des betroffenen Mitgliedstaats***, von der Kommission öffentlich zugänglich gemacht.

Or. en

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Richtlinie Artikel 9 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Die Mitgliedstaaten und andere interessierte Kreise können bei der Kommission oder dem Mitgliedstaat, der die Vorschriften notifiziert hat, Stellungnahmen einreichen.

Geänderter Text

2. Die Mitgliedstaaten können bei der Kommission Stellungnahmen einreichen, ***die die Vorschriften sowie die Gründe betreffen, aus denen sie als nichtdiskriminierend, gerechtfertigt und verhältnismäßig angesehen werden. Diese Stellungnahmen werden von der Kommission in ihrem zusammenfassenden Bericht gemäß Artikel 59 Absatz 8 der Richtlinie 2005/36/EG gebührend berücksichtigt.***

Or. en

Begründung

Hiermit sollen der Wortlaut an das in Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG festgelegte Verfahren angeglichen sowie eine zentrale Rolle der Kommission bei der Prüfung neu erlassener Maßnahmen sichergestellt und zugleich bilaterale Konflikte zwischen Mitgliedstaaten vermieden werden.

BEGRÜNDUNG

I. Einleitung

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist in den Verträgen als Grundprinzip verankert und wurde auch vom EuGH als solches anerkannt, der die konkreten Kriterien für seine Anwendung festgelegt hat. Daher besteht kein Zweifel darüber, dass jede Berufsreglementierung verhältnismäßig und zweckgerecht sein muss.

Im Jahr 2013 wurde mit der Richtlinie über Berufsqualifikationen dieser Grundsatz weiter bekräftigt, indem die nationalen Behörden dazu verpflichtet wurden, die Verhältnismäßigkeit ihrer bestehenden Reglementierungen zu prüfen und der Kommission die relevanten Informationen zukommen zu lassen. Der Vorschlag der Kommission und die vom Berichterstatter vorgeschlagenen Änderungen daran sollten vor diesem Hintergrund gesehen werden. Es ist das Ziel der Kommission, einen gemeinsamen Rahmen für die Durchführung von Verhältnismäßigkeitsprüfungen bei der Einführung einer neuen Berufsreglementierung festzulegen, um sicherzustellen, dass die nationalen Behörden in allen Mitgliedstaaten die Verhältnismäßigkeit ihrer Reglementierung in der gleichen effizienten Weise prüfen.

Der Berichterstatter begrüßt diese Anstrengungen, den Binnenmarkt für Dienstleistungen auszubauen, und ist der Auffassung, dass der Vorschlag nicht nur ein „De“-Regulierungsinstrument sein sollte. Der Mehrwert der Berufsreglementierung sollte anerkannt und der Schwerpunkt auf die Tatsache gelegt werden, dass eine intelligente Reglementierung das Wirtschaftswachstum in den Mitgliedstaaten und in der EU als Ganzes vorantreiben kann.

Der Berichterstatter ist daher der Ansicht, dass der Vorschlag der Kommission einiger Verbesserungen bedarf, damit gewährleistet ist, dass er ein Instrument für die intelligente Reglementierung im Binnenmarkt für Dienstleistungen wird.

II. Standpunkt des Berichterstatters

1. Begrenzung des Geltungsbereichs der Richtlinie durch Ausschluss der Gesundheitsdienstleistungen

Der Berichterstatter schlägt vor, Gesundheitsdienstleistungen in dem Sinne, der diesem Begriff im Urteil in der Rechtssache C-57/12 gegeben wurde, aus dem Geltungsbereich der Richtlinie auszuschließen, jedoch zugleich darauf hinzuweisen, dass sie nach wie vor der Pflicht zur Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG unterliegen. Zur Gewährleistung der wirksamen Anwendung des derzeitigen Vorschlags müssen sich die Anstrengungen auf die übrigen Tätigkeitsbereiche konzentrieren.

2. Hinweis auf die Überregulierung

Obgleich etliche Berufstätigkeiten bereits auf EU-Ebene harmonisiert sind, erlegen die Mitgliedstaaten häufig überflüssige Anforderungen auf, die im entsprechenden EU-Recht

nicht vorgesehen sind. Der Berichterstatter schlägt vor, ausdrücklich auf diese Überregulierung einzugehen, wenn EU-Vorschriften über reglementierte Berufe als Entschuldigung dafür verwendet werden, den Bürgern und Unternehmen ungerechtfertigte Belastungen aufzuerlegen.

3. Festlegung eines angemessenen Ermessensspielraums für die Mitgliedstaaten in Bezug auf ihre institutionelle und verfahrensrechtliche Autonomie

Die Berufsreglementierung ist zwar gemäß Artikel 4, Artikel 46, Artikel 53 Absatz 1 und Artikel 62 AEUV eine geteilte Zuständigkeit, doch ist es wichtig, einen angemessenen Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten bei ihren Regulierungsentscheidungen zu definieren. Der Berichterstatter schlägt daher vor, die Pflicht abzuschaffen, eine unabhängige Kontrollstelle beizuziehen, da sie bedeutende zusätzliche Kosten nach sich ziehen könnte, wenn neue Stellen geschaffen werden müssen. Stattdessen wird klargestellt, dass es Sache der Mitgliedstaaten ist zu entscheiden, ob sie das Gutachten einer unabhängigen Stelle verlangen wollen.

Was die verfahrensrechtliche Autonomie angeht, schlägt der Berichterstatter vor, den Mitgliedstaaten einen angemessenen Ermessensspielraum einzuräumen; dabei empfiehlt er, keine spezifischen Studien oder Materialien zu verlangen. Die Entscheidungsträger sollten die Nachweise mit beliebigen Mitteln (Anhörungen, Konsultationen usw.) einholen können. Doch sollten die Mitgliedstaaten im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache C-148/15) detaillierte Nachweise vorlegen.

4. Nichtdiskriminierung

Obgleich die Wahrung des Grundsatzes des Verbots der Diskriminierung aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Wohnsitzes von der ständigen Rechtsprechung und von Artikel 59 der Richtlinie 2005/36/EG gefordert wird, nimmt der Anfangsvorschlag der Kommission hierauf nicht Bezug. Daher schlägt der Berichterstatter vor, sie als zusätzlichen Schritt der Prüfung durch die nationalen Behörden aufzunehmen.

5. Ergänzung der Liste der zwingenden Gründe

Die vorgeschlagenen Änderungen an der Liste der zwingenden Gründe des Allgemeininteresses spiegeln lediglich die Rechtsprechung des EuGH wider. Der Berichterstatter schlägt vor, die Liste um zwei zusätzliche Gründe zu ergänzen, die vom EuGH identifiziert wurden, nämlich Gewährleistung der Qualität des Handwerks sowie Forschung und Entwicklung; dies in Anbetracht dessen, dass Berufe wie Handwerker, Forscher und Lehrer einen bedeutenden Mehrwert für die Gesellschaft und die Wirtschaft der EU insgesamt schaffen. Der Berichterstatter ist ferner der Ansicht, dass es je nach dem zu schützenden Allgemeininteresse und den mit ihm verbundenen Risiken wichtig ist klarzustellen, dass die Mitgliedstaaten im Falle eines zunehmenden Risikos die erforderlichen Maßnahmen ergreifen und ihre Reglementierung verschärfen können.

6. Klarstellung der Kriterien für die Verhältnismäßigkeitsprüfung

Im Einklang mit der ständigen Rechtsprechung können die Mitgliedstaaten verschiedene Anforderungen für den Zugang zu bestimmten Berufen auferlegen, wie etwa die Mitgliedschaft in einer Berufsorganisation, Fortbildung usw., die zum Erreichen des Ziels des Allgemeininteresses von Bedeutung sein können und akzeptiert werden sollten, sofern sie nicht unverhältnismäßig sind. Der Berichterstatter schlägt daher mehrere Klarstellungen vor, die angeben, wo solche Anforderungen angemessen zu sein scheinen. Der Berichterstatter ist außerdem der Ansicht, dass zwar der technologische und wissenschaftliche Fortschritt gefördert werden sollte und dass in vielen Fällen bahnbrechende Technologien die Modernisierung reglementierter Berufe nach sich ziehen, indem sie die Risiken für die Verbraucher verringern, dass es aber auch Fälle gibt, in denen diese Entwicklungen eine zusätzliche Ausbildung für den Umgang mit den neuen Technologien erforderlich machen. Darüber hinaus vertritt der Berichterstatter die Auffassung, dass eher das Gleichgewicht zwischen den einer Grundfreiheit auferlegten Beschränkungen und dem Ziel des Allgemeininteresses angestrebt werden sollte, anstatt die wirtschaftlichen Auswirkungen als Kriterium für die Bewertung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen in den Mittelpunkt zu stellen. Nicht zuletzt ist der Berichterstatter der Ansicht, dass die Dienstleister reglementierter Berufe bereits gezwungen sind, höheren Qualitätsstandards der beruflichen Unabhängigkeit, der lebenslangen Ausbildung oder des lebenslangen Lernens zu genügen. Daher könnten diese Berufe imstande sein, sich auf nur verhältnismäßige Maßnahmen der Mitgliedstaaten zu stützen, in denen sie Dienstleistungen erbringen.

7. Bürgern und Unternehmen die Möglichkeit bieten, durch eine gerichtliche Überprüfung ihre Rechte durchzusetzen

Die ordnungsgemäße Umsetzung der Initiative der Kommission wirft Fragen auf und es ist nicht klar, ob eine spezifische Aktion erforderlich ist, wenn ein Beteiligter eine bestimmte Vorschrift oder Prüfung in Frage stellt. Daher schlägt der Berichterstatter vor, eine gerichtliche Überprüfung zur Regulierung der Aufnahme oder der Ausübung von Berufen nach nationalen Verfahren vorzusehen.

8. Breitere öffentliche Konsultationen

Der Berichterstatter vertritt die Auffassung, dass die im Anfangsvorschlag vorgesehene Informationspflicht nicht ausreicht und nicht alle Interessenträger, insbesondere die Berufsangehörigen, auf die gleiche Stufe stellt. Daher wird vorgeschlagen, alle Beteiligten gleichermaßen zu informieren und außerdem die Möglichkeit von breiteren öffentlichen Konsultationen einzuführen. Öffentliche Konsultationen sind ein wesentliches Element der transparenten Regierungsführung und faktengestützten Politikgestaltung.

9. Klarstellung des Zwecks des Informationsaustauschs zwischen Mitgliedstaaten

Der Berichterstatter schlägt vor, klarzustellen, dass der Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten über ihre regulatorischen Ansätze nur auf informierte Entscheidungen abzielt, ohne dass dies bedeutet, dass ein bestimmter regulatorischer Ansatz automatisch in einen anderen Mitgliedstaat übertragen werden kann oder sollte. Vielmehr müssen die Mitgliedstaaten entscheiden, ob sie die Reglementierung in Abhängigkeit von ihrem eigenen

Regulierungsumfeld vornehmen oder nicht.

10. Transparenz und stärkere Rolle der Kommission bei der zentralen Erfassung der Informationen

Der Berichterstatter begrüßt die größere Transparenz des Anfangsvorschlags, empfiehlt jedoch eine zentrale Rolle der Kommission als Empfänger der Stellungnahmen von nationalen Behörden, um überflüssige bilaterale Konflikte zwischen Mitgliedstaaten zu vermeiden.